

# NEWSFLASH

## Finanz- und Nachlassplanung

### Ehe oder Konkubinat? Die wichtigsten Unterschiede

Ehe oder Konkubinat – beide Formen des Zusammenlebens haben ihre Vor- und Nachteile. Daher ist es wichtig diese zu kennen, um bewusst mit den finanziellen und rechtlichen Auswirkungen umgehen zu können.

#### Rechtliche Grundlagen

Die Ehe ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) umfassend geregelt. Obwohl auch die Lebensform Konkubinat weitverbreitet ist, existiert hierfür keine rechtliche Grundlage. Ohne spezifische Regelungen stützen sich die Gerichte bei der zivilrechtlichen Beurteilung von Streitfällen auf die allgemeinen Vorschriften des Obligationenrechts (OR), namentlich die gesetzlichen Bestimmungen zur einfachen Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) und zum Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR). Diese sind jedoch nicht dazu gedacht, das Zusammenleben zweier Personen zu regeln. Durch den Abschluss eines schriftlichen Konkubinatsvertrags kann dieser gesetzlichen Unsicherheit und Unzulänglichkeit begegnet werden. Mit einem solchen kann man das Zusammenleben sowie präventiv die Folgen einer Trennung regeln.

#### Vorsorge

##### 1. Säule (Staatliche Vorsorge)

Verheiratete Paare profitieren bei der AHV von den Beiträgen des anderen. Ist einer der Ehepartner nicht erwerbstätig, so ist er von der Beitragspflicht befreit. Bei Konkubinatspaaren bezahlt jeder AHV-Beiträge für sich. Das heisst, ein nicht erwerbstätiger Konkubinatspartner gilt für die AHV als «Nichterwerbstätiger» und muss für seine Beiträge selbst aufkommen. Im Pensionsalter werden bei Ehepaaren die Renten zusammengelegt und gekürzt bzw. plafoniert. Die Konkubinatspaare erhalten beide eine volle Einzelrente.

Im Todesfall erhält der überlebende Ehepartner eine Witwen- bzw. Witwerrente, sofern er gemäss AHV-Gesetz die Voraussetzungen dafür erfüllt. Bei Konkubinatspaaren kann der Hinterbliebene keine Ansprüche geltend machen, ausser er war vorher schon mal verheiratet. Bei der Waisenrente spielt es jedoch keine Rolle, ob das Paar verheiratet ist.

##### 2. Säule (Berufliche Vorsorge)

Im Todesfall erhält der überlebende Ehepartner nach Gesetz eine Witwen- oder Witwerrente, wenn er unterhaltspflichtige Kinder zu versorgen hat oder älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Auch geschiedene Personen haben unter bestimmten Vorausset-

zungen Anspruch auf eine Rente aus der Pensionskasse. Bei Konkubinatspaaren hängt es vom Reglement der entsprechenden Pensionskasse ab, ob Leistungen gewährt werden. Aus diesem Grund lohnt es sich dies bei der Pensionskasse abzuklären, da Renten an Konkubinatspartner nicht durch eine gesetzliche Norm geregelt sind. Falls keine Leistungen vorgesehen sind, kann mit einer privaten Lebensversicherung die Vorsorgelücke geschlossen und der Partner abgesichert werden.

Verstirbt eine verheiratete Person, die ein(e) Freizügigkeitskonto/-police hinterlässt, wird die Kapitalleistung primär an den hinterbliebenen Ehepartner und die waisenberechtigte Kinder ausgezahlt (Art. 15 FZV). Ebenfalls können Pflegekinder sowie gegebenenfalls geschiedene Ehepartner begünstigt sein, soweit sie gemäss BVG-Gesetz einen Anspruch auf Leistungen besitzen. In eingeschränktem Umfang können weitere Begünstigte festgelegt werden. So kann z.B. bei nicht verheirateten Paaren ein Konkubinatspartner begünstigt werden. In jedem Fall ist es wichtig, den individuellen Begünstigungswunsch der Freizügigkeitsstiftung frühzeitig mitzuteilen.

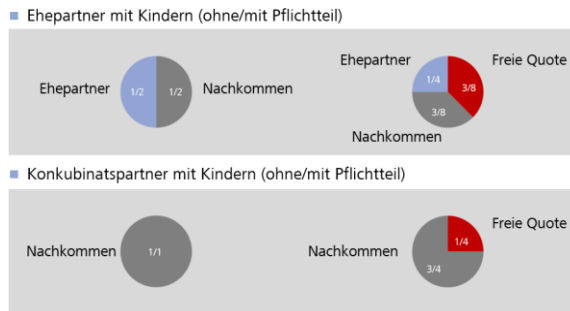
| Leistungen                             | Ehe                            | Konkubinat  |
|--|--------------------------------|---|
| Witwen- / Witwerrente (AHV)            | Ja, sofern Bedingungen erfüllt | Nein  |
| Witwen- / Witwerrente (BVG)            | Ja, sofern Bedingungen erfüllt | Nein, aber je nach Reglement möglich                  |
| Freizügigkeitskapital (BVG)            | Ja, gemäss Art. 15 FZV         | Ja, gemäss Art. 15 FZV und sofern Bedingungen erfüllt |
| Witwen- / Witwerrente (UVG)            | Ja, sofern Bedingungen erfüllt | Nein  |
| Waisenrente (AHV/BVG)                  | Ja                             | Ja  |
| Spar- oder Todesfallkapital (Säule 3a) | Ja                             | Ja, gemäss BVV3 und sofern Bedingungen erfüllt        |
| Todesfallkapital (Säule 3b)            | Freie Begünstigung möglich     | Freie Begünstigung möglich                            |

##### 3. Säule (Private Vorsorge)

Normalerweise gehen Vorsorgevermögen der Säule 3a gemäss Begünstigungsordnung zuerst an den hinterbliebenen Ehepartner. Jedoch können weitere begünstigte Personen hinzugefügt werden (Art. 2 BVV3). Um Konkubinatspartner zu berücksichtigen, wird ebenfalls die Kontaktaufnahme mit der Vorsorgestiftung empfohlen. Die Begünstigungsordnung in Lebensversicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b) kann gemäss Versicherungsvertragsgesetz individuell ausgestaltet werden. Die übrigen Vermögenswerte werden nach dem Ableben gemäss Erbrecht und bei verheirateten Paaren zudem gemäss Ehegüterrecht an die berechtigten Erben übertragen.

## Erbrecht

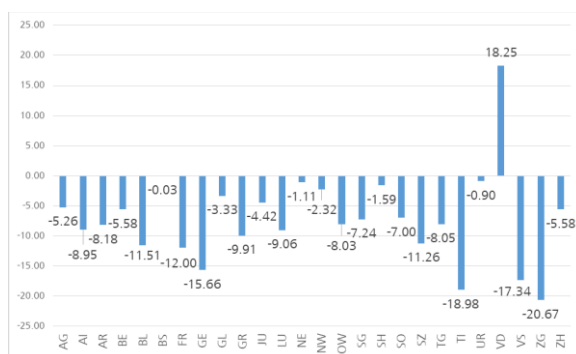
Während für Ehegatten die Vermögensnachfolge im Erbrecht detailliert geregelt ist, gilt ein überlebender Konkubinatspartner als nicht verwandt und damit nicht als gesetzlicher Erbe. Eine Begünstigung des Konkubinatspartners muss mittels Testament oder Erbvertrag individuell geregelt werden. Dabei sind jedoch allfällige Pflichtteile von Nachkommen oder Eltern zu berücksichtigen. Nur wenn keine pflichtteilsgeschützten Erben vorhanden sind, kann der Konkubinatspartner als Alleinerbe eingesetzt werden.



## Steuern

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern werden die Einkommen und das Vermögen von verheirateten Paaren zusammengezählt und gemeinsam besteuert, während Konkubinatspaare individuell besteuert werden. Durch verschiedene Massnahmen der Kantone und des Bundes (z.B. Voll- oder Teilsplitting, spezielle Tarife, Doppelverdienerabzug) wurde in der Zwischenzeit die Ungleichbehandlung vor allem der doppelt verdienenden Ehepaare gegenüber Konkubinatspaare stark gemildert.

Differenz der Steuerbelastung von Ehepaaren im Vergleich zu jener von Konkubinatspaaren in Prozent bei einem Gesamteinkommen (brutto) von CHF 100'000 (Jahr 2011): Heiratsstrafe (+) respektive Heiratsbonus (-) bei einer Einkommensverteilung 70/30.



(Quelle: [Eidgenössische Steuerverwaltung](#))

In der Regel gilt: Je unterschiedlicher die Einkommen beider Partner sind, desto vorteilhafter ist es für die Ehepaare.

Bei Erbschaften und Schenkungen wirkt sich hingegen die Besteuerung klar zum Vorteil von Ehepaaren aus, weil diese in allen Kantonen von der Steuer befreit sind. Kein solches Privileg kommt in den meisten Kantonen Konkubinatspartnern zu. Nur die Kantone Schwyz und Obwalden

erheben keine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Ansonsten können Steuern zwischen 4.0% bis 49.5% je nach Kanton anfallen.

## Wohnen

Im Gegensatz zu verheirateten Paaren sollten Konkubinatspaare bei einer Mietwohnung den Mietvertrag immer auf beide Partner abschliessen. Andernfalls besteht z.B. im Fall einer Trennung oder im Todesfall des alleinigen Vertragspartners für den anderen Partner keinerlei Anspruch auf Verbleib in der Wohnung. Beim Erwerb von Wohneigentum im Gesamteigentum können Konkubinatspaare im Vergleich zu verheirateten Paaren weder Pensionskassengelder noch Kapital aus der Säule 3a verwenden. Darum wird für Konkubinatspaare Miteigentum empfohlen.

## Verschiedenes

### Vaterschaft

Die Vaterschaft ist im Gesetz speziell geregelt. Bei verheirateten Paaren gilt bei Geburt eines Kindes der Ehemann automatisch als Vater. Anders bei Konkubinatspaaren. Durch eine Erklärung beim Zivilstandesamt muss der Konkubinatsvater sein Kind offiziell anerkennen. Erst dann wird er rechtlich gesehen zum Vater des Kindes, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

### Sorgerecht

Verheirateten Paaren steht die elterliche Sorge für die Kinder gemeinsam zu. Seit 01.07.2014 ist das gemeinsame Sorgerecht unabhängig der Form des Zusammenlebens der Regelfall. Trotzdem müssen Konkubinatspaare eine gemeinsame Erklärung abgeben, damit das gemeinsame Sorgerecht zustande kommt. Bis zur Erklärung steht die elterliche Sorge alleine der Mutter zu. Der Elternteil ohne Sorgerecht muss bei wichtigen Entscheidungen jedoch informiert und angehört werden. Ferner kann er bei Drittpersonen (z.B. Lehrer, Ärzte) Auskunft über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.

### Familienname

Bei Heirat behält grundsätzlich jeder Ehepartner seinen bisherigen Familiennamen. Für künftige Kinder muss dann bestimmt werden, welchen Nachnamen sie tragen sollen. Das Ehepaar kann auch einen der beiden Nachnamen als gemeinsamen Familiennamen wählen, der nachher ebenfalls für die Kinder gilt. Kinder von Konkubinatspaaren heissen bei alleinigem Sorgerecht wie die Mutter. Im Falle des gemeinsamen Sorgerechts kann zwischen den beiden Nachnamen gewählt werden. Der gewählte Familienname gilt dann für alle gemeinsamen Kinder.

### Merkblatt «Konkubinats»

Welche Sachverhalte sollten Konkubinatspaare schriftlich regeln? Lesen Sie [mehr](#) dazu.

### Persönliches Beratungsgespräch

Bereiten Sie mit uns Ihre Zukunft vor. Vereinbaren Sie ein Beratungsgespräch mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater. Zum [Kontaktformular](#).